

# **Lebenshilfe Berlin e.V.**

## **Beitragsordnung für natürliche Personen**

(§ 5 Abs. 4 der Satzung)

### **§ 1 Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 60,00 Euro.
- (2) Für Mitglieder mit Beeinträchtigung kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes einen geringeren Jahresbeitrag festlegen.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen auf Antrag stunden oder erlassen, wenn die Zahlung mit erheblichen Härten verbunden ist.
- (4) Bei Aufnahme der Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres wird der volle Jahresbeitrag in Höhe von 60,00 Euro berechnet. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft vom 01.07. bis zum 31.12. des laufenden Jahres wird der halbe Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Der nach § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung anfallende Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Eintritt, ist der Beitrag jeweils am Ende des Folgemonats fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Einzugsverfahren oder in Ausnahmefällen durch Überweisung.
- (3) Auf Anfrage erhält das Mitglied für den gezahlten Jahresbeitrag am Anfang des Folgejahres eine Zuwendungsbestätigung. Gegenüber dem Finanzamt genügt – mit einer Nachweisgrenze bis 300 € - ein vereinfachter Nachweis (Kontoauszug, Buchungsbestätigung der Überweisung oder Einzahlungsbeleg).

### **§ 3 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung sowie eine schriftliche Mahnung. Bei weiterem Zahlungsverzug gilt § 6 Abs. 3 der Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss).

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 20. Dezember 2023.